

Aufgrund von § 23 Abs. 2 HSG erlässt der Präsident folgende

Hausordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Universität Kiel, mit Ausnahme der von der Universität verpachteten und vermieteten Grundstücke. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörige der Universität verbindlich. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, sind verpflichtet, sich an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder von dem Präsidenten beauftragte Personen,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
 3. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung deren Leiterinnen oder Leiter oder geschäftsführende Direktorinnen oder geschäftsführende Direktoren,
 4. die Dekaninnen und Dekane, für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 5. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 6. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität.

- (3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (4) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (5) Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist unzulässig.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Universität sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Für den Verschluss der Räumlichkeiten auf dem Universitätsgelände sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Präsidium zu melden.
- (4) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Universitätsgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren und Parken auf dem Universitätsgelände, der universitätseigenen Parkplätze und Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Parken auf den Mitarbeiterparkplätzen ist der Allgemeinheit nur außerhalb der Geschäftszeiten (werktags ab 18 Uhr und am Wochenende) gestattet. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden und werden an das Fundbüro der Stadt Kiel übergeben.

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung folgende Handlungen:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett),
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,

4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
5. die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken der Forschung und Lehre),
6. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
7. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

§ 5 Unzulässige Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten,
2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
3. der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika, für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die jeweilige Einrichtung genehmigten Veranstaltungen eine Ausnahme,
4. das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen,
5. das Betteln und Belästigen von Personen,
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
7. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Universitätsgebäuden,
8. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
9. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Universitätsgebäuden, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecke sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. §§ 1, 2, 15 und 18 des Gefahrhundegesetzes (GefHG) finden uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Universitätsgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen.
10. die illegale Abfallbeseitigung,
11. das häusliche Niederlassen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, ins-

- besondere den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Präsidium zu melden.
- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen werden.

§ 7 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselverwaltung obliegt der zentralen Verwaltung, Sachgebiet 511 ZSV.
- (2) Über die Vergabe von Schlüsseln ist ein Nachweis zu führen. Schlüssel werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Bedienstete der Universität oder sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Universität zusammenhängen, unbedingt notwendig ist und von dem jeweiligen Vorgesetzten befürwortet wird. Bei Personen, die das Gebäude ständig benutzen, können unter Beachtung der Sicherheit Schlüssel langfristig vergeben werden. Die Weitergabe entliehener Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Hausschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist der oder dem Hausverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Schlüsselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften
- (4) Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.

§ 8 Sicherheit

- (1) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur Universität gehörigen Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere
1. Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinie vom Präsidium verabschiedete Brandschutzordnung der CAU in der jeweils geltenden Fassung,
 2. für die Benutzung von Hörsälen gelten die entsprechenden Regelungen, insbesondere die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten,
 3. für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Nord sowie die staatlichen Arbeits- Unfall- und Umweltschutzvorschriften. Die vorstehend genannten Bestimmungen sind über <http://www.uni-kiel.de/verw/sj> „Gesetze und Vorschriften“ verfügbar.

- (2) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich zu beseitigen oder über den Vorgesetzten beseitigen zu lassen.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Institute der Universität bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.01.2010 in Kraft.
Kiel, den

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident